

RS OGH 2006/10/4 2R223/06v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.2006

Norm

RATG §7

RAT TP3A

Rechtssatz

1. Die Veränderung des Streitwerts nach § 7 RATG ändert nur die Bemessungsgrundlage für das Anwaltshonorar, somit den Streitwert nach RATG. Eine Streitwertbemängelung nach § 7 RATG kann daher auch niemals Auswirkungen auf die Quotenkompensation nach § 43 Abs 1 ZPO haben.

2. Die Kosten für die Teilnahme an einer Befundaufnahme nach TP 3 A

III RAT sind nicht als zeitunabhängige Pauschale zu honorieren, sondern ihre Höhe hängt auch von der Dauer der Intervention ab.

Entscheidungstexte

- 2 R 223/06v
Entscheidungstext LG Feldkirch 04.10.2006 2 R 223/06v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2006:RFE0000162

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at